

entsandt, wird ihnen zur Inlandsbesoldung ein Auslandsverwendungszuschlag gemäß § 58a BBesG i. V. m. der Auslandszuschlagsverordnung (AuslVZV) gezahlt. Der Auslandsverwendungszuschlag bemisst sich – gestaffelt in sechs Stufen – nach den in den Einsatzgebieten unterschiedlich auftretenden Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der jeweiligen Verwendung. Die Festsetzung erfolgt in Abstimmung der beteiligten Ressorts.

Daneben wird Auslandstrennungsgeld in Form von Auslandsreisekosten zur Abdeckung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Auslandsreisekostenverordnung gewährt.

Die Mandatgeber UN oder EU gewähren ihrerseits Tagegelder für den Einsatz. Das Tagegeld der EU enthält verschiedene Anteile, so decken es Mehrkosten für Verpflegung, Unterkunft ebenso ab wie allgemeine Erschwernisse und das Risiko des jeweiligen Einsatzes. Das Tagegeld der VN decken die Mehrkosten für Verpflegung, Unterkunft und sonstige Reisekosten ab. Die Tagegelder der Mandatgeber werden auf die Leistungen nach deutschem Recht angerechnet, soweit ihre einzelnen Anteile bereits anderweit ausgeglichen werden, etwa durch den Auslandsverwendungszuschlag oder das Auslandstrennungsgeld. Entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Einsatzes können sich hieraus unterschiedliche Zahlungsbeträge ergeben. So erhält im Rahmen unterschiedlicher UN- oder EU-Missionen – bei im Übrigen gleicher Stufe des Auslandsverwendungszuschlags – ein Polizeibeamter, der die Kosten für Verpflegung und Unterkunft im Einsatzgebiet selbst tragen muss, grundsätzlich einen höheren Zahlungsbetrag als ein Polizeibeamter, dem im Einsatzgebiet dienstlich Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Wie groß ist die Zahl der Deutschen, die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-420/07 damit rechnen müssen, dass gegen sie bereits ergangene oder noch ergehende Gerichtsurteile wegen des Erwerbs von Grundstücken im Nordteil der Insel Zypern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt und vollstreckt werden, und welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung aus diesem Urteil ab?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 2. Juni 2009

In den Gebieten im Norden Zyperns, die nicht der tatsächlichen Kontrolle der zyprischen Regierung unterstehen, ist die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes grundsätzlich ausgesetzt. In der zitierten Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof im Kern ent-

schieden, dass die Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gleichwohl auch auf solche zypriotischen Urteile anzuwenden ist, die Sachen betreffen, welche sich im Nordteil Zyperns befinden.

Zur Zahl der Deutschen, die danach damit rechnen müssen, dass gegen sie bereits ergangene oder noch ergehende Urteile wegen des Erwerbs von Grundstücken im Nordteil Zyperns in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt und vollstreckt werden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Welches Recht ist nach Auffassung der Bundesregierung gemäß der Übergangsvorschrift des § 62 Absatz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in Fällen anzuwenden, in denen das Verfahren am 1. Juli 2007 zunächst als Mahnverfahren anhängig war?

**Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries
vom 2. Juni 2009**

Die Bundesregierung hat zum Verständnis des Übergangsrechts in der Begründung des Regierungsentwurfs zum WEG-Reformgesetz (Bundestagsdrucksache 16/887) ausgeführt:

„Die im Entwurf vorgesehene Erstreckung der ZPO-Regelungen auf Verfahren in WEG-Sachen, die Streichung der Versteigerungsvorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes sowie die Einführung eines begrenzten Vorrangs für Hausgeldforderungen sollen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren nicht berühren. Der Übergang vom alten auf das neue Recht könnte ansonsten zu Verzögerungen und Erschwerungen führen.“

Nach Auffassung der Bundesregierung ist § 62 WEG anhand dieses in den Materialien zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willens so zu verstehen, dass auch auf diejenigen Wohnungseigentumssachen das alte Recht anzuwenden ist, die am 1. Juli 2007 als Mahnverfahren bei Gericht anhängig waren. Mahnverfahren werden durch Stellung des Mahnantrags anhängig. Für das Mahnverfahren gemäß § 46a WEG-alt, das in der schriftlichen Frage angesprochen wird, gelten insoweit keine Besonderheiten.

22. Abgeordnete
**Dr. Gesine
Löttsch**
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass Menschen wegen ihrer Homosexualität in der Bundesrepublik Deutschland eine Haft antreten mussten, zu der sie noch von Nazi-Richtern verurteilt waren, die diese aber aus Gründen ihres Untergangs nicht mehr veranlassen konnten, und wenn ja, wie viele Menschen waren davon betroffen?